

Studentenwohnheim Hof

# Brandschutzordnung

Albert-Einstein-Straße 2  
95028 Hof

# Brandschutzordnung

## Teil A

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Panik vermeiden

Brand melden

Notruf / Feuerwehr:



(0) - 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen /  
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

# Brandschutzordnung

## Teil B

Einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten und  
Mieter und Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben  
nach DIN 14 096 Teil 2

## A. Brandverhütung

Alle Bewohner im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen/das Verhalten bei Gefahr genau zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel),
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien),
- Gase (Erdgas, Flüssiggas),
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Anwender/Benutzer von elektrischen Geräten und Anlagen haben die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

Alle Bewohner sind verpflichtet, an den Unterweisungen zum Brandschutz teilzunehmen. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht sind grundsätzlich in allen Technikräumen und an den Stellen, die durch Rauchverbotschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten werden durch den Vermieter gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschießende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Serviceleiter/Hausmeister bzw. dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Im nicht privaten Bereich dürfen nur durch Fachkräfte geprüfte elektrotechnische Geräte verwendet werden.

Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z.B. mobile Netzteile/Ladegeräte für Funktelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag des Vermieters (z.B. durch Hausmeister bzw. Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden.

Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten im Brandschutz erhalten Sie als Beiblatt zur Brandschutzordnung vom Hausmeister oder entnehmen diese speziellen Aushängen. Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

## B. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem einmal ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung in jedem Fall zu verhindern. Derartige Türen dürfen nicht verkeilt, angebunden oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden. Der Brandschutzbeauftragte und der Hausmeister haben darauf in besonderem Maße während der Kontrollbegehungen

einzuwirken bzw. zu achten. Auch alle anderen raumabschließenden Türen sind im Brandfall geschlossen zu halten.

Die Aufbewahrung, das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen ist in Treppenhäusern, unter Treppen, auf Fluren, in der Nähe von Ausgängen und in Evakuierungswegen **ohne Ausnahme** untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/Stellen erlaubt.

Im Brandfall sind beim Verlassen des Gebäudes alle Fenster und Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

Die Alarmauslösung erfolgt im Brandfall durch anwesende Personen oder durch die Feuerwehr, ansonsten über die Brandmeldeanlage.

## C. Flucht und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, das sind im Objekt Gänge, Flure, notwendige Treppen, Notausgänge und Verkehrswege. Sie müssen in Gebäuden und im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Diese Wege sind im Objekt mit Rettungszeichen und in den Rettungswegplänen gekennzeichnet. Zufahrten zum Objekt, zu Gebäuden, Angriffswege für die Feuerwehr sowie Hydranten sind unbedingt freizuhalten. Rettungszeichen dürfen nicht verstellt oder verdeckt, eigenmächtig verändert oder entfernt werden.

**Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten.



**Türen und Notausgänge** im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen nicht versperrt sein.



## D. Melde- und Löscheinrichtungen

Im Objekt sind nachfolgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

Hand-Druckknopfmelder in den Rettungswegen,  
Rauchmelder in den Fluren zur Ansteuerung der Brandmeldeanlage oder im Treppenhaus für die Entrauchungsanlage.

Alle automatischen und nichtautomatischen Brandmelder sind an eine Brandmelderzentrale angeschlossen. Das Auslösen der Brandmeldeanlage wird in gekennzeichneten Wohnheimen automatisch zur Feuerwehr weitergeleitet. Im Brandfall lösen sie außerdem den Hausalarm (Signalhupe) aus.

Im Objekt sind nachfolgende Löscheinrichtungen vorhanden:

Handfeuerlöscher: in Fluren, in den Treppenträumen und in den Technikräumen

FEUERLÖSCHERSYMBOL:



Die Standorte der Feuerlöscher sind auf den Rettungswegplänen eingezeichnet. Eigenmächtige Veränderungen der Standorte der Feuerlöscher oder der Sicherheitskennzeichnung für die Feuerlöscher sind unzulässig.

Alle Mitarbeiter des Vermieters und, nach Möglichkeit, alle Bewohner sind mit der Anwendung und Handhabung der in der Nähe ihres Arbeitsplatzes / ihrer Wohnung befindlichen Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Handfeuerlöscher sind für die Bekämpfung kleinerer Entstehungsbrände geeignet. Sie sind erst unmittelbar an der Brandstelle auszulösen.

## E. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Die Rettung von Menschenleben geht vor die Brandbekämpfung. Die Anweisungen der mit besonderen Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

## F. Brandmelden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich der Feuerwehr und danach dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob mit den verfügbaren Handfeuerlöschern eine Brandbekämpfung aufgenommen wird oder nicht.

### Melden geht vor löschen.

Notruf-Nummer Feuerwehr **1 1 2**

Bei Brandmeldungen über Telefon sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Wo brennt es?
- Adresse, Gebäude, Brandort (Hausnummer, Etage, Wohnung)
- Was brennt? (brennende Substanzen, Gegenstände)
- Sind Menschen in Gefahr?
- Wer meldet den Brand? (Name, Vorname, Meldeort)

### Es gilt: die Leitstelle beendet das Gespräch!

## G. Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen

Die Hausalarmierung erfolgt akustisch durch Rauchmelder. Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen sind Serviceleiter/Hausmeister und die Feuerwehr/Polizei nach deren Eintreffen.

## H. In Sicherheit bringen

Nach erfolgter Hausalarmierung und auf Anweisung ist der Gefahrenbereich sofort über die Flure, Treppenträume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Die Bewohner und zeitweilig Anwesende haben den gekennzeichneten, bekannten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.

Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

## I. Löschversuche unternehmen

Bei erkennbar beherrschbaren Entstehungsbränden (z.B. beim Brand eines Papierkorbes) ist jeder verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen. Mehrere

Handfeuerlöscher sind erforderlichenfalls gleichzeitig einzusetzen, nicht nacheinander.

Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen. Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Rückzugswege zu achten.

Die Bestätigung von Rauchabzugseinrichtungen erfolgt automatisch, durch die Feuerwehr oder durch anwesende Personen.

Fahrzeuge, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder unberechtigterweise auf den Flächen für die Feuerwehr befinden, müssen nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter grundsätzlich für die Anweisung von Handlungen zuständig. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erstickten der Flammen durch Überwerfen von Mänteln oder Löschdecken) abzulöschen. Sie sind am Weiterlaufen zu hindern.

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem:

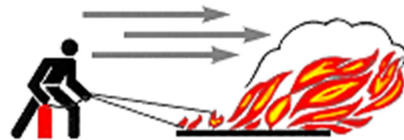
### Feuerlöscher



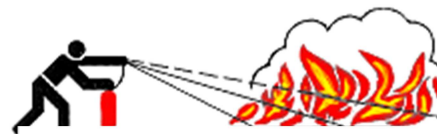
unternehmen.

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

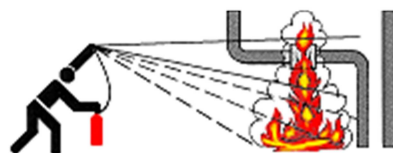
- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Feuerlöscher senkrecht halten
- Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen - nicht einfach nur draufhalten.



- Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.

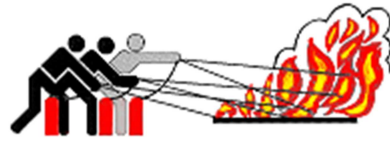


- Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen. Aus Leitungen ausströmendes und sich entzündendes Gas nicht löschen -Explosionsgefahr-!

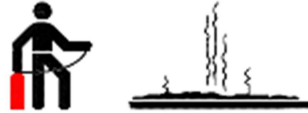




- Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.



- Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen sondern beobachten



- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken.
- Bei Kleiderbränden, schnellstmöglich die brennende Person in (feuchte) Decken, Tücher oder Mäntel (nicht aus Kunstfasern) hüllen, um das Feuer zu ersticken.

**Bestehen Zweifel ob der Kleinbrand gelöscht werden kann oder besteht eine unmittelbare Gefährdung der Person bei einem Löschversuch, so ist s o f o r t die Alarmierung durchzuführen.**

- Nach der Benutzung des Feuerlöschers, ist dieser auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz zu verbringen, sondern unmittelbar der Befüllung und Überprüfung zuzuführen. Verantwortlich ist hier das Hauptamt bzw. der Brandschutzbeauftragte.



## J. Besondere Verhaltensregeln

Im Brandfall sind Türen zum Brandraum zu schließen, aber nicht abzuschließen. Auch alle anderen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, aber nicht abzuschließen. Arbeitsmittel (z.B. von Fremdfirmen) sind – wenn noch möglich – abzuschalten und erforderlichenfalls – zu sichern. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls dies noch möglich ist – abzuschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.